

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## Gemeinde **Feldafing**

### Bebauungsplan Nr. 63 „Wieling Süd / Traubinger Feld“

<b>Vereinfachte Änderung der 1. Änderung</b>	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="radio"/> <i>Bebauungsplan</i> Nr. 63 „Wieling-Süd, Traubinger Feld“	
<input type="radio"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="radio"/> Frist für die Stellungnahme bis 06.11.2017 ( § 4 Abs.2 BauGB)	

## Träger öffentlicher Belange

<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</b>
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) <b>Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel.: 08152 /9099-503 starnberg@bund-naturschutz.de</b>
<input type="radio"/> keine Äußerung
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
<input checked="" type="radio"/> Einwendungen: <b>1. Landschaftsbild</b> Die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der massiven Zerstörung des Landschafts- und Ortsbildes, sowie der enormen Flächenversiegelung (zuletzt geäußert vom BN am 13.03.2016 zum Verfahrensstand 1. Änderung), bleiben trotz der inzwischen eingetretenen Realisierung des Gewerbegebietes auch bei diesem Verfahrensschritt weiterhin bestehen.

## 2. Müll

In der vorgelegten Planfassung (Änderungsbereich „Ladehof“) ist eine Fläche für die Lagerung von **Müll** vorgesehen. Nicht ersichtlich ist, welche Art von Müll hier gelagert werden soll und ob es sich etwa um wassergefährdende Stoffe handeln könnte. Da sich der Standort in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes befindet, sind entsprechende Auflagen, Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen zu treffen, die eine Gefährdung des wichtigsten Schutzgutes „Wasser“ ausschließen.

## 3. Ökokontofläche Fl. Nr. 2014/5 Gewanne Rauhenberg:

Weiterhin erinnern wir, dass **auch** die Untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben an die Gemeinde vom 11.03.2016 die fachliche Meinung vertreten und darauf hingewiesen hat, dass die bisher ausgewiesene Ökokontofläche als Ausgleichsfläche laut Leitfaden ungeeignet ist. Der Vorschlag, Kontakt mit der UNB aufzunehmen, um eine andere Ausgleichsfläche festzusetzen, wurde bisher lt. Auskunft der UNB nicht aufgenommen. Wir empfehlen dringend dies nachzuholen, ansonsten könnte eine Klage dazu führen, dass der Bebauungsplan als rechtsfehlerhaft eingestuft wird.

Rechtsgrundlagen

§ 8 Abs. 1 BNatSchG / Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Möglichkeiten zur Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bei einer Ortsbesichtigung am 27.10.2017 wurde festgestellt, dass rund um die neu erstellten Baukörper und vor allem auch im Bachlauf „Katzengraben“ nicht unerhebliche Mengen Baustoffmüll (Styropor etc.) verstreut sind und wild lagern. Der Bauherr ist unverzüglich aufzufordern, diesen Mißstand zu beheben, den Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wartaweil, 05.11.2017

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung